

## 7. Sekundärliteratur

### **Ordnungen, Verfassungen und Gesetze der Erziehungsanstalt bey der Lateinischen Schule im Waisenhouse zu Glaucha an Halle 1813.**

**[Halle (Saale)], 1813**

Verhalten gegen die Vorgesetzten.

---

#### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

---

Jedem, der in diese Schulanstalt aufgenommen wird, muß es wichtig seyn, die Ordnungen, Verfassungen und Gesetze derselben zu kennen, um zu wissen, wie er seyn, und was er leisten müsse, wenn er auf Zeugnisse der Zufriedenheit rechnen will. Es wird ihm dieß alles hier kurz und deutlich vorgelegt; bei seinem Eintritt übergeben; von Zeit zu Zeit erneuert; und von jedem erwartet, daß er sich genau damit bekannt mache, und über das, was ihm dunkel bleibt, nach Belehrung frage.

Auch unsre Orphani, welche die lateinische Schule besuchen, sind überall, wo nicht ausdrücklich für sie etwas Anderes verordnet ist, zur Beobachtung dieser Gesetze verpflichtet.

## Verhalten gegen die Vorgesetzten.

### §. 1.

Der Schüler ist allen seinen Vorgesetzten und Lehrern, ohne Unterschied der Classen, worin sie unterrichten, Achtung und Folgsamkeit schuldig, und muß ihre Warnungen und Zurechtweisungen jederzeit willig annehmen.

Zunächst ist jeder an seinen besondern Stubenaufseher gewiesen. Dieser wird auf sein Betragen, seinen Fleiß, seine Lectüre achtgeben, und ist zum Theil dafür verantwortlich. Der Schüler muß daher seiner Leitung folgen.

### §. 2.

## §. 2.

Widerspenstigkeit und offenbare Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, ist allemal strafbar; und sie ist doppelt strafbar, wenn jemand andere mit sich zu diesem Zweck zu verbinden suchen sollte. Ein solcher wird als Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet.

## §. 3.

Keiner darf sich auch dann, wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sey, auf irgend eine Art zu rächen suchen, noch andere dazu verleiten; aber er kann seine Klage bey den obern Vorgesetzten der Schule bescheiden anbringen, und unparteiische Untersuchung erwarten. Nur hüte er sich vor lügenhafter Angabe und Trotz: denn dadurch wird er seine Sache nur schlimmer machen.

## T a g e s o r d n u n g.

## Wochentage.

## §. 4.

Im Winter wird um  $\frac{3}{4}$  auf 6, und im Sommer  $\frac{3}{4}$  auf 5 Uhr durch den Aufwärter auf jeder Schlafkammer das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Ueber diese Zeit darf niemand im Bette bleiben.

## §. 5.

Die Freistunde des Morgens vor der Schule, ist zur Reinigung, zum Ankleiden, Frühstück, und zu andern nöthigen und nützlichen Beschäftigungen auf eines jeden Stube bestimmt.

Sobald aber früh und Nachmittags zur Schule geläutet worden ist, hat sich jeder sogleich dahin zu verfügen.

## §. 6.